VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas-Bornhauser-Strasse 23a 8570 Weinfelden

Telefon +41 71 622 07 91

www.vtg.ch info@vtg.ch

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Bau und Umwelt Departementschef Dominik Diezi Verwaltungsgebäude Promenadenstrase 8 8510 Frauenfeld

Weinfelden, 21. Juli 2023

Teilrevision kantonaler Richtplan 2022/2023

Geschätzter Herr Regierungsrat Geschätzte Damen und Herren

Per Mitteilung vom 8. Mai 2023 publizierte der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des kantonalen Richtplans zur öffentlichen Mitwirkung mit Frist bis 9. September 2023. Gerne nehmen wir zu diesem Entwurf Stellung.

Einleitende Bemerkung

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

1.10 Kulturdenkmäler

- Weil der Aspekt «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden» im Richtplantext verschiedentlich angedeutet wird, möchten wir mit Nachdruck festhalten:
 Die kantonalen Fachstellen sollen die Gemeinden bei der Überführung ihrer Ortsbildschutzgebiete unterstützen und nicht übersteuern. Die Autonomie der Thurgauer Gemeinden soll dabei so hoch wie möglich gehalten werden.
- Die Umsetzung soll massvoll und bewältigbar sein, sie soll nicht in «Gutachterei» umschlagen. Mit Befremden stellen wir fest, dass das Amt für Denkmalpflege zu solcher Tendenz neigt, wie das nachfolgende Beispiel im Fall Neunforn zeigt. (Siehe Punkt 4 «PG Nr. 2022.05-007 vom 12.12.2022: Vorprüfung der Ortsplanrevision Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung»)

 Während die vorhin genannten Einpassungsvorschriften nach Ansicht des ADP bereits über eine hohe Qualität verfügen, so bedürfen die allgemeinen Einpassungsbestimmungen der Dorfzone nach Ansicht des ADP einer Verschärfung, damit sie die Erhaltung der Substanz gewährleisten können. Nachfolgend findet sich ein Entwurf entsprechender Bestimmungen, welcher mit dem Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt (RD DBU) abgesprochen wurde und die Erhaltung der Substanz gewährleisten kann. Insbesondere der zweite Absatz würde eine sinnvolle Ergänzung des kommunalen Baureglements der Gemeinde Neunforn darstellen, da dieser Absatz über relativ strenge und explizite Einpassungsbestimmungen verfügt.

- Entwurf Baureglementbestimmungen Substanzerhaltung

 1. Die Ortsbildschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutz-
- Die Ortsbildschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutz-würdigen Ortsbilder.
 Alle Bauten und baulichen Veränderungen, Reklamen, Ausstattungen und Einrichtungen haben sich sorgfältig in das historische Ortsbild einzufügen. Die Eigenart der Gebäude, Strassen und Platze darf nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Fassadenfluchten, Traufhöhen und ortsbildtypischen Gestaltungselemente sind zu erhalten. Bauliche Massnahmen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen und haben unter Währung der bestehenden Gebäudeform sowie unter möglichster Schonung der bestehenden Substanz zu erfolgen.
 Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassenund Platzbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.
 Bei Baugesuchen holt die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung ein.

- Wir stellen fest, dass trotz intensiver Kommunikationsarbeit und vorbildlicher Partizipation durch das Amt für Denkmalpflege bei den Gemeinden grosse Skepsis im Hinblick auf die Umsetzung besteht. Die politische Diskussion ist noch nicht zu Ende geführt. Wir beantragen aus diesem Grund, mit den Festlegungen im Richtplan zum Kapitel 1.10 Kulturdenkmäler zuzuwarten, bis die Revision des Naturund Heimatschutzgesetzes unter Dach und Fach ist.

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Planungsgrundsatz 3.2 A

Die Klassifizierung der Kantonsstrassen darf in Sachen Unterhalt, Finanzierung und Ausstattung keinen Unterschied zur heutigen Situation darstellen. Eine entsprechende Aussage zur Klassifizierung und deren Zweck ist als Planungsgrundsatz festzuhalten.

3.4 Langsamverkehr (LV)

Randbemerkung zu Planungsauftrag 3.4 D

Radwege, die nicht entlang von Kantonsstrassen führen, aber dennoch zwei Gemeinden miteinander verbinden, werden heute nicht vom Kanton mitfinanziert. Diese Regelung hindert Gemeinden daran, solche Radwege zu bauen. Wir bitten die Regierung, die Gesetzgebung entsprechend zu ändern.

Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Thomas Niederberger Präsident

Carolina Candrian Mitarbeiterin Geschäftsstelle